



NIEDERSCHRIFT

Sitzung: 2. Sitzung des Stadtrates

Datum: Montag, 16. März 2015

Beginn: 17:00 Uhr

Ende: 20:25 Uhr

Ort: Sitzungssaal, Rathaus, 2. Stock, Zi.Nr. 201

Anwesenheiten:

Anwesend:

Vorsitzender

Pannermayr, Markus

Mitglieder CSU

Beck, Herbert

Behr, Veronika

Christ, Hannelore

Christmann, Artur

Frischhut, Holger

Fuchs, Andreas

Hien, Michael

Langer-Huber, Regine Dr. med

Mittermeier, Peter

Mittermeier-Ruppert, Karin

Reisinger, Hubert

Rengsberger, Josef

Ries, Peter

Schießl, Sebastian

Schreyer, Franz

Schultes, Ulrich

Sennebogen, Gabriele

Solleder, Albert Dr. med.

Stelzl, Maria

Wackerbauer, Martin

Mitglieder SPD

Euler, Peter
Geisberger, Friedrich
Gruber, Gertrud
Lohmeier, Hans
Schäfer, Werner
Stranninger, Peter
Vogel, Bernd

Mitglieder FWG

Gianfrancesco, Michele
Herpich, Adolf Dr.
Weckmann, Stephan

Mitglieder ödp/PU

Dasch, Georg
Dengler, Karl
Stauber, Maria
Wild, Raphaela

Mitglieder Grüne

Grundl, Erhard
Niedermeier, Feride
Steinbach, Wolfgang

Referenten

Lermer, Alois
Strohmeier, Rosa Dr.
Preis, Roman
Bach, Wolfgang

Schriftführer

Bachmeier, Richard

Presse

Straubinger Tagblatt

Frau Schneider-Stranninger

Abwesend und entschuldigt:

Mitglieder CSU

Ritt, Hans

entschuldigt

Mitglieder SPD

Demir, Nail

entschuldigt

Mitglieder FWG

Ebner, Hermann Dr. med.

entschuldigt

2. Sitzung des Stadtrates am 16. März 2015

1. Der Oberbürgermeister stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest.
2. Mit der aufgestellten Tagesordnung besteht Einverständnis.

Öffentlicher Teil

TOP 1

Antrag der Firma Möbel Wanninger, Straubing, auf Erweiterung des Möbelhauses und Errichtung eines Sportfachmarktes im Sondergebiet "Erletacker";
hier: Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „SO-Erletacker“
-Aufstellungsbeschluss-

Berichterstatter: Berufsmäßiger Stadtrat Lermer

Sachvortrag:

Die Fa. Möbel Wanninger e. K. hat mit Schreiben vom 28.01.2015 ihre Erweiterungsabsichten im Sondergebiet „Erletacker“ mitgeteilt. Geplant ist, die derzeitige Verkaufsfläche für Möbel von 25.000 m² um ca. 6.000 m² auf 31.000 m² zu erweitern und zeitgleich im Erdgeschoß des bestehenden Gebäudes eine Sportverkaufsfläche von 2.000 m² einzurichten.

Die Erweiterung des Möbelangebotes um 6.000 m² Verkaufsfläche wird begründet mit der schwierigen Wettbewerbssituation zu anderen Möbelanbietern in der näheren und weiteren Region, die über bedeutend mehr Verkaufsfläche und damit Präsentationsfläche verfügen und dadurch Ihr Warenangebot wesentlich umfangreicher den Kunden vorzeigen können. Um diesen Wettbewerb bestehen zu können, sei es notwendig, diesen Nachteil zu beheben. Dies erfordert die Ausweitung der Verkaufsflächen und dadurch eine deutliche Vergrößerung der Ausstellung. Nur mit diesen Maßnahmen sei es möglich am Erletacker auch künftig ein attraktives Möbelhaus für Kunden aus der nahen und weiteren Entfernung bereithalten zu können, mit den damit verbundenen positiven Auswirkungen auf das Erscheinungsbild der Stadt Straubing.

Die Erweiterung der Verkaufsfläche betrifft ausschließlich das reine Möbelkernsortiment. Der Flächenumfang des innenstadtrelevanten Sortiments soll nicht erhöht werden.

Bezüglich des Sportartikelmarkts verweist die Fa. Wanninger auf eine frühere Diskussion und der sich jetzt ergebenden Möglichkeit, neben dem Betriebsstandort in Deggendorf einen weiteren Sportartikelfachmarkt in Regensburg zu eröffnen. Alternativ käme hierzu eine Markteinrichtung im „Sondergebiet Erletacker“ in Frage. Damit könnte eine weitere Ansiedlung von führenden Sportfilialisten verhindert und zudem den Herausforderungen des Internethandels begegnet werden. Eine Verlagerung dieser Sparte in den Gäubodenpark sei leider aus unterschiedlichen Gründen nicht möglich gewesen.

Der Bebauungsplan für das „Sondergebiet Erletacker“ weist derzeit für das Hauptsortiment Möbel eine maximale Verkaufsfläche von 25.000 m² und für die Nebensortimente (z. B. Haushaltswaren) maximale Verkaufsflächen von 1.850 m² aus. Zudem werden im Bebauungsplan keine Verkaufsflächen für den Bereich „Sport“ zugelassen. Um die Erweiterungsabsichten der Fa. Wanninger zu ermöglichen wäre daher die Änderung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Erletacker“ notwendig mit der Maßgabe, dass für den Bereich Möbel das Hauptsortiment auf 31.000 m² Verkaufsfläche erhöht und zusätzlich eine Verkaufsfläche von maximal 2.000 m² für die Sparte Sportartikel zugelassen wird.

Möbel:

Bei einer Erweiterung des Möbelkernsortiments ergibt sich keine direkte Konkurrenz mit der Folge des Kaufkraftabflusses zu anderen städtischen Unternehmen, da die Firma Möbel Wanninger hier ein Alleinstellungsmerkmal in Straubing hat. Trotzdem wird die Erweiterung des Möbelkernsortiments Raumordnungsrelevanz haben.

Wegen dieser landesplanerischen Betrachtung wird Bezug genommen auf das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens vom 18.10.1999 anlässlich der damaligen Errichtung von Einzelhandelsgroßprojekten im Sondergebiet Erletacker. Aus der landesplanerischen Beurteilung und der dazu ergangenen Begründung ist zu entnehmen, dass prinzipiell die Stadt Straubing als Oberzentrum die Aufgabe hat, öffentliche und private Versorgungseinrichtungen der unterschiedlichen Stufen jeweils in zumutbarer Entfernung zur Verfügung zu stellen. Die Versorgung mit Möbeln und Einrichtungsgegenständen zählt nicht zum kurzfristigen, täglichen Bedarf (Grundbedarf), sondern ist als langfristiger, gehobener Bedarf anzusehen. Bezogen auf die zentralörtliche Gliederung wäre die Versorgung mit Möbeln und Einrichtungsgegenständen daher dem Mittelzentrum und höheren zentralen Orten zuzuordnen. Die Einrichtung von Einzelhandelsgroßprojekten in der Stadt Straubing, insbesondere im Bereich der Möbelversorgung, entspricht damit der landesplanerischen Zielsetzung für Oberzentren.

Bei der Betrachtung der möglichen Auswirkungen einer Vergrößerung der Verkaufsflächen im Möbelkernsortiment auf die Gesamtregion und die dabei zu berücksichtigende Kaufkraftbindungsquote wird bei der landesplanerischen Beurteilung davon ausgegangen, dass Quoten zwischen 15 und 25 % nicht dazu führen, dass die bestehende Versorgungssituation wesentlich beeinträchtigt wird. Bei einem Einzugsgebiet von mindestens 750.000 Einwohner (Feststellungen der landesplanerischen Beurteilung vom 18.10.1999) und bezogen auf die damals festgesetzten Raumleistungszahlen für Möbelhandel und einer anzunehmenden Kaufkraft pro Einwohner für das Möbelkernsortiment würde sich bei einer Erhöhung der maximalen Verkaufsfläche von 25.000 m² auf 31.000 m² eine Kaufkraftbindungsquote von 23 % statt bisher 18,5 % ergeben. Damit kann diese Flächenerhöhung noch als verträglich mit den vorhandenen Versorgungsstrukturen in der näheren und weiteren Region betrachtet werden.

In eine Änderung des Bebauungsplanes und der darin festgesetzten Verkaufsflächengröße für den Bereich Möbel muss auch die inzwischen realisierte und über dem Maß des B-Planes liegende Flächendimension aufgenommen werden. Damit wird die zulässige Verkaufsfläche für Möbel über das Maß von 31.000 m² hinausgehen müssen. Trotzdem erscheint diese Größenordnung noch als raumverträglich und umsetzbar.

Im Planaufstellungsverfahren ist die Höhere Landesplanungsbehörde bei der Regierung von Niederbayern zu beteiligen.

Sport

Der von der Fa. Wanninger gestellte Antrag vom 28.01.2015 in Bezug auf den Sportartikelfachmarkt orientiert sich im Wesentlichen an den Antragsunterlagen des Jahres 2012. Daraus zeigt sich, dass in diesem Fachmarkt auf ca. 35 % der Verkaufsfläche Textilwaren, auf ca. 25 % der Flächen Schuhe und auf den übrigen 40 % die sog. Hardware angeboten werden soll. Nach der Straubinger Liste sind Hartwaren, also großteilige Sportgeräte nicht zentrenrelevant, während sonstige kleinteilige Sportartikel und Sportbekleidung, insbesondere auch Schuhe, als zentrenrelevant eingestuft werden.

Im Bereich der Sportartikel und Sportbekleidung besteht in Straubing derzeit eine Verkaufsfläche von ca. 7.710 m². Diese liegt mit 3.210 m² und damit bei knapp 42 % in der Innenstadt und ca. 4.500 m² außerhalb der Innenstadt. Mit der Ausweisung der Verkaufsflächen für einen Sportfachmarkt in einer Größenordnung von 2.000 m² im Sondergebiet Erletacker würde sich die Verkaufsfläche außerhalb des Stadtzentrums auf 6.500 m² erhöhen und den Anteil der innenstädtischen Verkaufsflächen auf einen Wert von 33 % der Gesamtflächen verringern. Damit wird die Ausweisung eines Sportartikelmarktes im Sondergebiet Erletacker zu einem Abfluss von Kaufkraft aus der Innenstadt und somit zu einer Umsatzverlagerung führen. Außerdem wird sich ein Trend, der schon im Einzelhandelskonzept 2009 beschrieben war, verstärken. Während im gesamten Stadtgebiet die Verkaufsflächen und Umsätze stark ansteigen, gehen diese Werte in der Innenstadt deutlich. In dieser Betrachtung ist allerdings das Theresien-Center noch nicht berücksichtigt mit eventuell entgegengesetzten Auswirkungen.

Da der jetzt eingebrachte Antrag der Fa. Möbel Wanninger im Wesentlichen dem Verfahrensinhalt aus dem Jahre 2012 entspricht, können die damals vorgebrachten Fachaussagen und Stellungnahmen nochmals angeführt werden:

1. Die Höhere Landesplanungsbehörde sah für Straubing je Standort eine Verkaufsfläche von 1.200 m² für das Sortiment „Sport- und Campingartikel“ als unbedenklich an. Eine derartige Entwicklung im Standort „Erletacker“ wurde aber als bedenklich gesehen.
2. Die Fa. Standort und Kommune, früher GfK, hat am 14.5.2012 in einer Telefonauskunft in Bezug auf das Einzelhandelskonzept (Stand 2009) erklärt:
„Aus den Annahmen des Straubinger Einzelhandelskonzeptes ergibt sich so ein Marktpotential von 15,4 Mio. €/Jahr und nicht wie angenommen 11,5 bzw. 18 Mio. €/Jahr. Zu berücksichtigen sei allerdings, dass dieses Marktpotential eine theoretische Größenordnung darstellt, da natürlich auch andere Handelsstandorte (Regensburg, Cham, Deggendorf) in das Straubinger Marktgebiet einwirken.“ Resümierend wird erklärt, dass die erhobenen Zahlen die im Straubinger Einzelhandelskonzept geäußerte skeptische Beurteilung bzgl. der Ansiedlung eines Sportmarktes außerhalb der Innenstadt bestätigen würde und damit zu rechnen sei, dass dies zu nicht unproblematischen Umsatzverlagerungen im Handelsbestand führen dürfte.

Verkaufsflächen in Straubing

Nach den Aussagen des Einzelhandelskonzeptes 2009 waren zum damaligen Zeitpunkt in Straubing insgesamt 203.000 m² Verkaufsfläche generiert. Diese lagen mit 51.000 m², also mit ca. 24 %, in der Innenstadt. Dies ergab für den gesamten Stadtbereich eine Quote Verkaufsfläche/Einwohner von 4,5.

Derzeit sind Verkaufsflächen in einer Größenordnung von 233.000 m² verfügbar, was eine Quote VK/Einwohner von 5,07 bedeutet. In der Innenstadt sind davon 69.000 m² gelegen, also ca. 30 %.

Wird dem Antrag der Firma Möbel Wanninger stattgegeben, erhöhen sich die Gesamtverkaufsflächen auf 241.000 m² mit einer sich dann für Straubing zu errechnenden Quote VK/E von 5,24. Damit liegt Straubing, wie schon 2009 zur Zeit der Erstellung des Einzelhandelskonzeptes, im oberen Bereich im Vergleich zu den niederbayerischen Städten. Die Stadt Passau weist derzeit eine Quote von knapp 5 auf und liegt damit auf Augenhöhe mit der Stadt Straubing.

Die Stadt Pfarrkirchen hat sogar derzeit eine Quote von 7,5. Die Stadt Deggendorf allerdings liegt nur bei einer Quote von 3,3.

Nach eingehender Diskussion, in deren Rahmen sämtliche Stadtratsfraktionen und auch Herr Oberbürgermeister Markus Pannermayr zum Antrag der Firma Möbel Wanninger Stellung beziehen, ergehen folgende **Beschlüsse**:

1. Dem Antrag von Herrn Stadtrat Hubert Reisinger auf namentliche Abstimmung wird stattgegeben.

Abstimmungsergebnis:

- Mehrheitsbeschluss –
(7 Gegenstimmen)

2. Der Stadtrat stimmt dem Antrag der Firma Möbel Wanninger auf Erweiterung des Möbelhauses und Errichtung eines Sportfachmarktes im Sondergebiet „Erletacker“ zu und er beschließt die Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Änderung des B-Planes „SO Erletacker“ mit der Maßgabe, dass die Verkaufsflächen für das Möbelkernsortiment um 6.000 m² erweitert und für einen Sportfachmarkt Verkaufsflächen in einem Umfang von 2.000 m² zugelassen werden.

Abstimmungsergebnis:

- 26:12 Stimmen -

(Die Liste der namentlichen Abstimmung liegt dem Protokoll als Anlage bei.)

Verteiler:

1, 10, 12, 4, 40 (2x)

TOP 2

Abwasserbeseitigung im ZVI-Gebiet Straubing-Sand

- Abschluss einer Zweckvereinbarung mit dem Zweckverband Industriegebiet zur Übernahme der Entwässerungsanlage
- Abschluss einer Zweckvereinbarung mit der Gemeinde Aiterhofen zur Übertragung der Aufgabe Abwasserbeseitigung im ZVI-Gebiet und Übertragung der Satzungsrechte
- Ausdehnung des Entsorgungsgebietes der Stadt Straubing auf das ZVI-Verbandsgebiet

Berichterstatter: Berufsmäßiger Stadtrat Lermer

Sachvortrag:

Nach § 5 Abs. 1 der Verbandssatzung für den Zweckverband Industriegebiet mit Donauhafen Straubing-Sand hat dieser die Aufgabe, an der Donau im Raum Ittling-Sand einen trimodalen Industriepark samt Binnenhafen sowie ein Gründerzentrum einschließlich der notwendigen Erschließung zu errichten, zu betreiben und zu vermarkten. In Umsetzung dieses Auftrages hat der ZVI in den Jahren 1994 bis 2006 die komplette Entwässerungseinrichtung auf dem Verbandsgebiet errichtet und dieses System an die Kläranlage der Stadt Straubing angeschlossen.

Das Gebiet des ZVI, welches zu ca. 56 % auf dem Hoheitsgebiet der Stadt Straubing und zu ca. 44 % auf dem Hoheitsgebiet der Gemeinde Aiterhofen liegt, ist bisher weder in den Geltungsbereich der Entwässerungssatzung der Stadt Straubing noch in den Geltungsbereich der Entwässerungssatzung der Gemeinde Aiterhofen aufgenommen worden. Betreiber der gesamten Entwässerungseinrichtung und damit Einleiter in die Abwasserbehandlungsanlage der Stadt Straubing ist damit bisher ausschließlich der ZVI.

Nach den Regelungen der Verbandssatzung für den ZVI hat dieser zwar die Aufgabe, das Gebiet zu entwickeln und die Erschließungsanlagen zu errichten, allerdings wurde das Recht zum Erlass von Satzungen nicht gewährt. Damit bestehen für das Industriegebiet mit Donauhafen weder satzungsgemäße Regelungen zur Benutzung dieser Einrichtungen noch für die Festsetzung von Beiträgen und Gebühren. Einleitungsgebühren wurden bisher nur in Anlehnung an die Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Straubing erhoben und zwar aufgrund einer Zweckvereinbarung zwischen dem ZVI und der Stadt Straubing vom 22.09./04.10.1994 und einer Zweckvereinbarung der Stadt Straubing mit der Gemeinde Aiterhofen vom 30.11./03.12.1993.

Schon im Jahre 1996 wurden Anstrengungen unternommen, um die Abwasserbeseitigung im Industriegebiet mit Erlass einer Entwässerungssatzung sowie einer Beitrags- und Gebührensatzung rechtlich zu regeln. Angedacht war, mit einer Änderung der Verbandssatzung dem Zweckverband die Satzungshoheit zu erteilen mit der Folge, dass der ZVI eine eigene Entwässerungssatzung und damit Normen für die Benutzungsverhältnisse schafft und außerdem eine Beitrags- und Gebührensatzung beschließt. Dieser Beschluss des Stadtrates vom 22.01.1996 wurde allerdings in der Folge nicht umgesetzt.

In der jüngsten Vergangenheit zeigt sich aufgrund der ansteigenden Einleitungsmenge von häuslichen und betrieblichen Abwässern in die Kanalisation vermehrt die Notwendigkeit, für das Verbandsgebiet die notwendigen Rechtsregelungen zu erlassen, um auf Basis dieser Satzungen die Benutzungsrechte, aber auch die Anschlussverpflichtungen einschließlich der Überwachung der Entwässerungseinrichtung umzusetzen und um rechtlich belastbare Beitrags- und Gebührenbescheide gegenüber den Betrieben und Ansiedlungen erlassen zu können. Insbesondere das Auftreten von übermäßig verschmutzten Abwässern und der dadurch sehr hohen Belastung des Gebührenhaushaltes durch erhöhte Reinigungsaufwendungen zeigt, dass es notwendig ist, seitens der Stadt Straubing unmittelbar gegenüber den Einleitern sog. Starkverschmutzerzuschläge festsetzen zu können. Ansonsten wäre hier der ZVI als Einleiter der gesamten Abwässer aus dem Industriegebiet zu verpflichten bzw. der Betreiber der Kläranlage ist auf Sondervereinbarungen angewiesen, die zum einen zeitaufwändige Verhandlungsgespräche erfordern und zum anderen stets durch Kompromisse geprägt sind. Diese Praxis erfordert wirksame Satzungsregelungen, wie sie entsprechend für alle Einleiter in öffentliche Entwässerungseinrichtungen gelten.

Folgende Vorgehensweise ist vorgesehen:

1. Der ZVI mit Donauhafen Straubing-Sand überträgt die Aufgabe der Abwasserentsorgung im Verbandsgebiet des ZVI auf die Stadt. In Umsetzung dieser Aufgabenübertragung geht das Eigentum bzw. das Verfügungsrecht für die gesamten Entwässerungseinrichtungen im Verbandsgebiet in die Zuständigkeit und Verwaltungshoheit der Stadt Straubing über. Ab diesem Zeitpunkt ist die Stadt Betreiber der gesamten Entwässerungseinrichtung und die Anlagenbestandteile werden in das Sondervermögen des städtischen Eigenbetriebes „Stadtentwässerung und Straßenreinigung“ eingegliedert.

2. Der Übernahmewert der gesamten Entwässerungseinrichtungen wird bestimmt durch den Herstellungsaufwand in den Jahren 1994 bis 2006 und zwar mit dem Betrag von 3,7 Mio. Euro. Dieser Übernahmewert wird dem ZVI durch die Stadt nicht erstattet sondern mit den geschuldeten Geschossflächenbeiträgen verrechnet.
3. Mit Rechtswirksamkeit der Entwässerungssatzung sowie der Beitrags- und Gebührensatzung erlässt die Stadt Straubing für alle Grundstücke im Verbandsgebiet Beitragsbescheide, bezogen auf die Schmutzwassereinleitung und damit auf die Höhe des Geschossflächenbeitrages.
Da der ZVI bisher die Ansiedlungsflächen mit der Wirkung „voll erschlossen“ und damit einschließlich die Beiträge für alle auf dem Gelände künftig erstellten Geschossflächen veräußert hat, werden keine Beitragsbescheide für die schon vermarkteten und bebauten Grundstücksflächen an die Grundstückseigentümer versandt, sondern diese Beiträge mit dem Übernahmewert für die Entwässerungseinrichtung verrechnet.
Für die noch nicht vermarkteten Grundstücksflächen bzw. die sich noch im Privatbesitz befindlichen Grundstücksflächen werden die Beitragsbescheide zugestellt. Bei denjenigen Flächen, die sich im Eigentum des ZVI befinden, soll dieser Beitrag auf Antrag des ZVI bis zur Vermarktung gestundet werden. Bei den privaten Grundstückseigentümern orientiert sich die Möglichkeit der Stundung an den gesetzlichen Vorschriften.
Sobald die Grundstücke vermarktet werden, wird dann der festgesetzte Beitrag fällig und ist vom ZVI bzw. den Privateigentümern an die Stadt, Eigenbetrieb, zu leisten.
4. Mit dem Zeitpunkt der Übernahme der Entwässerungseinrichtung gehen alle Erhaltungs- und Instandhaltungslasten auf die Stadt über.
Da bei der Bestimmung des Übernahmewertes die Abnutzung der vergangenen 20 Jahre nicht berücksichtigt wurde, soll mit dem ZVI vereinbart werden, dass für einen Zeitraum von 20 Jahren ab Wirksamkeit der Übertragung der ZVI der Stadt die Kosten für die Erneuerung der Entsorgungsleitungen (Bauabschnitt länger als 50 m) und Hausanschlüsse erstattet werden.
Vor Übernahme der Abwassereinrichtung erfolgt eine Kamerabefahrung aller Einrichtungsteile, um evtl. schadhafte Stellen zu erkennen. Diese schadhafte Stellen müssen noch vom ZVI auf eigene Kosten beseitigt werden.
5. Oben genannte Regelungen werden in einer Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Straubing und dem ZVI mit Donauhafen Straubing-Sand festgelegt.
6. In gleicher Weise wird die Stadt Straubing mit der Gemeinde Aiterhofen eine Zweckvereinbarung abschließen mit dem Inhalt, dass die Gemeinde Aiterhofen der Stadt Straubing die Aufgabe der Abwasserentsorgung auf denjenigen Grundstücken der Gemeinde Aiterhofen, die sich im Verbandsgebiet des Zweckverbandes Industriegebiet mit Donauhafen Straubing-Sand befinden, überträgt. Gleichzeitig überträgt die Gemeinde Aiterhofen an die Stadt Straubing die Befugnis, in diesem Entsorgungsgebiet die hoheitlichen Befugnisse für die Beseitigung des Schmutz- und Niederschlagswasser auszuüben. Dies umfasst insbesondere das Recht zum Erlass der erforderlichen Satzungen und die Erhebung von Herstellungsbeiträgen, Gebühren und Kosten sowie die Durchsetzung der hierfür erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet.

7. Nach Beschlussfassung in den zuständigen Gremien und Abschluss der Zweckvereinbarungen ist die Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Straubing insoweit abzuändern, als das gesamte Verbandsgebiet des Industriezweckverbandes Straubing-Sand in den Geltungsbereich der EWS und damit auch in den Geltungsbereich der städtischen Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung eingegliedert wird.

Die oben dargestellten Regelungen sowie die Entwürfe der Zweckvereinbarungen wurden von Seiten der Stadt Straubing am 5. Februar 2015 mit dem Kommunalen Prüfungsverband Bayern besprochen. Der Prüfungsverband erklärte hierzu, dass die jetzt geplante Vorgehensweise nach dortiger Ansicht der einzig empfehlenswerte Weg sei. Weder gegen die Modalitäten der Übernahme der Entwässerungseinrichtungen durch die Stadt Straubing noch gegen den Inhalt der Entwürfe der Zweckvereinbarungen seien Bedenken anzumelden. Der Kommunale Prüfungsverband stimmt damit dem Projektinhalt ohne Einwände zu.

Zwischen der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 09.03. und der Stadtratssitzung am 16.03.2015 haben noch intensive Abstimmungsgespräche zwischen der Stadtverwaltung und der Geschäftsführung des Zweckverbandes stattgefunden. Insbesondere wurde der Antrag des ZVI, den Zeitraum für die Erstattung der Kosten für Erneuerung der Entsorgungsleitungen deutlich zu reduzieren, diskutiert. Da mit den getroffenen Anrechnungsregelungen ein gerechter Ausgleich zwischen der Stadt Straubing und dem Zweckverband geschaffen wurde und zudem die festgestellten Schäden der Entsorgungsleitungen noch auf Kosten des ZVI beseitigt werden müssen, ist es nach Meinung der Verwaltung gerechtfertigt, den Erstattungszeitraum auf insgesamt 10 Jahre abzukürzen.

Beschluss:

Der Stadtrat stimmt zu, dass die Aufgabe Abwasserbeseitigung im gesamten Gebiet des Zweckverbandes Industriegebiet mit Donauhafen Straubing-Sand vom ZVI bzw. von der Gemeinde Aiterhofen auf die Stadt Straubing übertragen wird. Der Stadtrat ist deshalb damit einverstanden, dass die gesamte Entwässerungseinrichtung im Zweckverbandsgebiet des ZVI in die Verwaltungs- und Verfügungshoheit der Stadt Straubing, Eigenbetrieb „Straubinger Stadtentwässerung und Straßenreinigung“ übergeht.

Der Stadtrat stimmt außerdem zu, dass die vorliegenden Zweckvereinbarungen bzgl. der Entwässerung des ZVI-Verbandsgebietes mit dem ZVI bzw. der Gemeinde Aiterhofen abgeschlossen werden und er bevollmächtigt den Oberbürgermeister, die Zweckvereinbarungen zu unterzeichnen.

In der Vereinbarung mit dem Zweckverband Industriegebiet mit Donauhafen Straubing-Sand kann dabei in § 5 Abs. 2 Satz 2 und Satz 6 die Zeitdauer auf 10 Jahre reduziert werden.

Abstimmungsergebnis:

- einstimmig -

Verteiler:

1 (2x), 11.1

TOP 3

Eigenbetrieb "Straubinger Stadtentwässerung und Straßenreinigung";
hier: Bestellung der Werkleitung

Berichterstatter: Berufsmäßiger Stadtrat Lermer

Sachvortrag:

Der Stadtrat hat gemäß § 5 Abs. 1 Ziff. 3 der Eigenbetriebssatzung am 20. Februar 2013 Frau Cristina Pop zur Werkleiterin bestellt. Die Bestellung war bis 31.12.2014 befristet worden.

Um die Handlungsfähigkeit des Eigenbetriebes bis zur Sitzung des Stadtrates und damit zur Bestellung einer Werkleitung ab dem 01.01.2015 aufrecht zu erhalten, hat Herr Oberbürgermeister Markus Pannermayr mit Eilentscheidung vom 18.12.2014 die Bestellung von Frau Cristina Pop bis zum 31.03.2015 verlängert. Die Neubestellung der Werkleitung ab 01.04.2015 ist dann entsprechend der Eigenbetriebssatzung und der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Straubing Angelegenheit des Stadtrates.

Frau Cristina Pop hat den Eigenbetrieb „Straubinger Stadtentwässerung und Straßenreinigung“ in den Jahren 2013 und 2014 geleitet. Es wird deshalb vorgeschlagen, Frau Pop auch weiterhin zur Werkleiterin zu berufen und zwar unbefristet, mit der Möglichkeit der Abberufung nach § 5 Abs. 1 c der Eigenbetriebssatzung.

Beschluss:

Der Stadtrat bestellt Frau Cristina Pop ab 01.04.2015 zur Werkleiterin des Eigenbetriebes „Straubinger Stadtentwässerung und Straßenreinigung“. Die Bestellung wird nicht befristet.

Abstimmungsergebnis:

- einstimmig -

Verteiler:

1, 10, 33, Eigenbetrieb

TOP 4

Privatisierungsprüfung nach Art. 61 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung (GO)

Berichterstatter: Berufsmäßiger Stadtrat Lermer

Sachvortrag:

Nach Art. 61 Abs. 2 Satz 2 GO soll die Gemeinde Aufgaben in geeigneten Fällen daraufhin untersuchen, ob und in welchem Umfang sie durch nichtkommunale Stellen, insbesondere durch private Dritte oder durch Heranziehung Dritter, mindestens ebenso gut erledigt werden können (sog. Privatisierungsklausel).

Entsprechend der Vollzugsbekanntmachung zum kommunalen Unternehmensrecht i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 25.05.2009 sollen die Gemeinden diese Prüfung mindestens alle fünf

Jahre durchführen und das Ergebnis der Rechtsaufsichtsbehörde schriftlich mitteilen. Diese Privatisierungsprüfung und ihre Legitimation durch Stadtratsbeschluss hat die Regierung von Niederbayern nunmehr angefordert.

In den vergangenen Jahren und Jahrzehnten hat die Stadt bereits nachstehende Aufgabenbereiche, insbesondere im Bereich der Bildungs- und Versorgungseinrichtungen sowie der Verkehrsunternehmen durch entsprechende Stadtratsbeschlüsse formell privatisiert:

- **Städtische Wohnungsbau GmbH**, Stadtratsbeschluss vom 15.02.1952, gegründet zum Zweck der Errichtung, Betreuung, Bewirtschaftung und Verwaltung von Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen, darunter Eigenheime und Eigentumswohnungen,
- **Flugplatz Straubing-Wallmühle GmbH**, Stadtratsbeschluss vom 30.06.1970 gegründet zum Zweck der Erhaltung, Entwicklung und des Betriebs eines der allgemeinen Luftfahrt dienenden Verkehrslandeplatzes,
- **Klinikum St. Elisabeth Straubing GmbH**, Stadtratsbeschluss vom 10.12.1973, gegründet zum Betrieb und der Erweiterung eines allgemeinen Krankenhauses in dem bisherigen Krankenhaus Azlburg der Elisabethinen in Straubing,
- **Städtische Parkhaus GmbH**, Stadtratsbeschluss vom 25.06.1975, gegründet zum Bau und zum Betrieb von Parkhäusern in Straubing
- **Straubinger Ausstellungs- und Veranstaltungs GmbH**, Stadtratsbeschluss vom 18.04.1988 bzw. 09.12.1991, gegründet zum Zweck der Durchführung von Ausstellungen und Veranstaltungen, der Errichtung von Ausstellungs- und Veranstaltungsgebäuden sowie deren Vermarktung und Vermietung sowie für die Entwicklung des Messewesens,
- **Hafen Straubing-Sand GmbH**, Stadtratsbeschluss vom 24.02.1995, gegründet zum Zweck des Betriebs eines Hafens,
- **Stadtwerke Straubing GmbH**, Stadtratsbeschluss vom 24.07.2000, gegründet zum Zweck der Versorgung und zum Handel mit Strom, Gas, Wasser, Wärme sowie zur Einrichtung und zum Betrieb der Bäder und des öffentlichen Personennahverkehrs im Rahmen der Aufgaben eines kommunalen Versorgungs- und Verkehrsunternehmens,
- **Volkshochschule Straubing gGmbH**, Stadtratsbeschluss vom 23.07.2001, gegründet zum Zweck der Förderung der Erwachsenenbildung,
- **ASTIRA Grundstücks-Vermietungsgesellschaft mbH & Co. Objekt Furth/Bogen KG**, Stadtratsbeschlüsse vom 28.06.2004 und 18.04.2005, gegründet zum Zweck des Erwerbs, der Errichtung und der Vermietung von Grundstücken, Baulichkeiten und Anlagen aller Art, sowie zur Durchführung aller für die Erzielung dieser Zwecke erforderlichen Geschäfte und Maßnahmen.

Über diese bestehenden formellen Privatisierungen hinaus besteht aktuell kein Handlungsbedarf. Vor dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung werden mögliche Ausgliederungen aus dem städtischen Haushalt laufend geprüft und im Bedarfsfall dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt.

Beschluss:

Von den bestehenden formellen Privatisierungen wird Kenntnis genommen.
Für die Ausgliederung weiterer Aufgabenbereiche durch Übertragung an private Dritte besteht kein Handlungsbedarf.

Abstimmungsergebnis:

- einstimmig -

Verteiler:

1, 10, 11.1, 15 (2x)

TOP 5

Feldgeschworene in der Stadt Straubing;

hier: Amtsniederlegungen und Reduzierung der Anzahl der Feldgeschworenen

Berichterstatter: Berufsmäßiger Stadtrat Lermer

Sachvortrag:

Auf der Grundlage von Art. 11 des Gesetzes über die Abmarkung der Grundstücke (Abmarkungsgesetz – AbmG) sind für jede Gemeinde vier bis sieben Feldgeschworene zu bestellen; bei Bedarf kann die Zahl angemessen erhöht werden. Die Funktion des Feldgeschworenen ist ein kommunales Ehrenamt; die Bestellung erfolgt auf Lebenszeit.

Gemäß Stadtratsbeschluss Nr. 4 vom 07.07.2014 wurde die Anzahl der Feldgeschworenen im Stadtgebiet Straubing auf acht festgelegt.

Die beiden Feldgeschworenen Otto Breu und Josef Spielbauer haben jeweils schriftlich erklärt, dass sie ihre Tätigkeit als Feldgeschworene aus gesundheitlichen Gründen beenden müssen (Art. 11 Abs. 5 Satz 2 AbmG).

Nach Auffassung des Feldgeschworenen-Obmanns, Herr Josef Diller, ist dauerhaft auch eine Anzahl von sechs Feldgeschworenen für das Stadtgebiet Straubing ausreichend, so dass von einer Nachwahl eines oder mehrerer weiterer Feldgeschworener abgesehen werden kann.

Beschluss:

Der Stadtrat stimmt den Amtsniederlegungen der Feldgeschworenen Otto Breu und Josef Spielbauer zu. Sie werden von ihren Ehrenämtern als Feldgeschworene entbunden (§ 4 Abs. 5, Abs. 4 Satz 3 Feldgeschworenenordnung - FO - und Nr. 19.2 der Feldgeschworenenbekanntmachung - Fbek -).

Die Anzahl der Feldgeschworenen in der Stadt Straubing wird von bisher acht auf sechs reduziert. Die restlichen 6 Feldgeschworenen sind: Josef Diller (Obmann), Reinhard Hirtreiter (stv. Obmann), Josef Prechtl, Helmut Wild, Edmund Zellmer und Wolfgang Zepner.

Abstimmungsergebnis:

- einstimmig -

Verteiler:

1, 10, 15 (2x)

TOP 6

Genehmigung der Niederschriften über die Sitzungen vom 02.02. und 09.02.2015

Berichterstatter: Berufsmäßiger Stadtrat Lermer

Die Niederschriften über die Sitzungen vom 02.02. und 09.02.2015 wurden in der Sitzung des Stadtrates am 16.03.2015 aufgelegt und genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

- einstimmig -

TOP 7

Mitteilungen

Berichterstatter: Berufsmäßiger Stadtrat Lermer

Mitteilungen kamen nicht zum Vortrag.

TOP 8

Betreutes Einzelwohnen für unbegleitete Minderjährige in der ehemaligen Jugendherberge

Berichterstatter: Ltd. Rechtsdirektorin Dr. Strohmeier

Sachvortrag:

Von den Auswirkungen des aktuellen Flüchtlingsstroms ist auch die Jugendhilfe in Bayern stark betroffen. 2014 sind in Bayern rund 3.400 unbegleitete Jugendliche angekommen. Dies bedeutet eine Versechsfachung der Vorjahreszahlen. Für diese Zielgruppe ergibt sich die Zuständigkeit der Jugendhilfe. Das Jugendamt ist gemäß § 42 SGB VIII verpflichtet unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Obhut zu nehmen. Örtlich zuständig für die Inobhutnahme ist das jeweilige Jugendamt der Kommune, in der sich das Kind oder der Jugendliche tatsächlich aufhält. Dies hat dazu geführt, dass nur einige wenige Jugendämter besonders belastet sind und zwar diejenigen, in deren Zuständigkeit sich die Haupteinreiserouten befinden.

Als besonders belastete Kommunen sind hier die Stadt München sowie die Stadt und der Landkreis Rosenheim für den Regierungsbezirk Oberbayern und die Stadt und der Landkreis Passau für den Regierungsbezirk Niederbayern zu benennen. In der Stadt Straubing sind derzeit 19 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Einrichtungen freier Träger untergebracht. Aufgrund der dramatischen Zuspitzung hat das bayerische StMAS mit Schreiben vom 09.10.2014 angekündigt, die „UM“ bayernweit zu verteilen.

Mit weiterem Schreiben vom 20.10.2014 hat das StMAS dargelegt, dass eine Anpassung der Jugendhilfestandards im Bereich der Unterbringung und Versorgung notwendig ist und hat im Hinblick auf die räumliche Unterbringung mitgeteilt, dass jegliche – aus Sicht der Kinder- und Jugendhilfe noch vertretbare – Räumlichkeit ggf. auch vorübergehend zur Nutzung erschlossen werden muss, in der die Grundversorgung sichergestellt werden kann, möglichst ein gemeinsamer Aufenthaltsbereich verfügbar und ein Mindestmaß an Privatsphäre gewährleistet ist. Alle diese Voraussetzungen sind in der Jugendherberge der Stadt Straubing erfüllt.

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Jugendherberge für den Fall einer Zuweisung von unbegleiteten Minderjährigen durch die Regierung von Niederbayern für den Zweck des betreuten Einzelwohnens vorzuhalten. Der Liegenschaftsausschuss hat diese Empfehlung in der Sitzung am 04.12.2014 zustimmend zur Kenntnis genommen.

Beschluss:

Die ehemalige Jugendherberge der Stadt Straubing wird bis auf weiteres für den Fall einer Zuweisung von unbegleiteten Minderjährigen durch die Regierung von Niederbayern für den Zweck des betreuten Einzelwohnens vorgehalten.

Abstimmungsergebnis:

- einstimmig -

Verteiler:

2, 26, 32

TOP 9

Mitteilungen

Berichterstatter: Ltd. Rechtsdirektorin Dr. Strohmeier

Fernbushalt in Straubing

Bereits im September 2014 hat die Stadt Straubing bei der Fa. meinfernbus angefragt, ob für die Linie 041 (Passau-Berlin) die Möglichkeit einer Haltestelle im Stadtgebiet der Stadt Straubing besteht. Es wurde aufgezeigt, dass die Stadt in wenigen Fahrminuten von der Autobahn A3 verkehrsgünstig zu erreichen sei. Zugleich wurde angefragt, welche Voraussetzungen für einen solchen Halt erfüllt sein müssen. Erst auf weiteres Nachhaken Anfang Oktober 2014 mit dem Hinweis auf Straubing als drittgrößter Stadt Niederbayerns mit knapp 50 000 Einwohnern und der günstigen Lage an der Linie 041 erhielt das Ordnungsamt eine Email-Nachricht vom Linienbetreiber. Dieser wollte den für ihn interessanten Vorschlag prüfen und sich dann mit der Stadt in Verbindung setzen. Nachdem hierauf keine weitere Äußerung von Seiten der Fa. meinfernbus erfolgte, erinnerte das Ordnungsamt mit Datum 06.02.2015 an die Anfrage. Bis heute ist leider keine weitere Kontaktaufnahme des Linienbusbetreibers zu verzeichnen. Um das Anliegen und die Bedeutung der Linienanbindung für die Stadt nochmals zu bekräftigen, erfolgte aktuell eine nochmalige schriftliche Anfrage an den Linienbetreiber durch die Stadt, unterzeichnet durch Herrn OB Pannermayr.

Von der Mitteilung wird Kenntnis genommen.

Verteiler:

2, 20

TOP 10

Referate 1 und 3

Beauftragung der Verwaltung mit der Prüfung, ob der Gewerbesteuerhebesatz ab 01.01.2017 gesenkt werden kann;

hier: Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 30.12.2014

Berichterstatter: Berufsmäßiger Stadtrat Lerner,
Stadtkämmerer Preis

Sachvortrag:

Inhalt des Antrags

Die SPD-Stadtratsfraktion hat mit Schreiben vom 30.12.2014 folgenden Antrag gestellt:
„Beauftragung der Verwaltung mit der Prüfung, ob der Gewerbesteuerhebesatz ab 01.01.2017 gesenkt werden kann.“

Als Begründung liefert die Antragstellerin zusammengefasst Folgendes:

1. Attraktivität der Stadt als Wirtschaftsstandort soll gesteigert werden.
2. Eine wesentliche Strategie hierzu ist die „radikale Senkung“ des Hebesatzes der Gewerbesteuer. Die Möglichkeit hierzu soll von der Verwaltung geprüft werden. Als Bedingung soll gelten: Verluste dürfen dadurch zwischenzeitlich nicht entstehen.
3. Die Zusammenarbeit von Stadtmarketing, Grundstücksmanagement und Wirtschaftsförderung soll verstärkt werden. Dies soll zu erhöhten Anstrengungen bei der Neuansiedlung von Betrieben führen.
4. Andere Stellen wie Kammern und Verbände sollen als Multiplikatoren für die Attraktivität Straubings als Wirtschaftsstandort eingebunden werden.
5. Das Argument der möglichen Hebesatzsenkung ab 1.1.2017 bei der Neuanwerbung von Betrieben soll besonders herausgestellt werden. Werbung und Akquise bildet einen besonderen Arbeitsschwerpunkt.
6. Als oberstes Ziel muss weiterhin gelten: durch Sanierung und Konsolidierung des städtischen Haushalts soll die Stadt von ihrer massiven Verschuldung befreit werden.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Konsolidierung des städtischen Haushalts ist ein zentrales Anliegen. Unter diesem Gesichtspunkt ist es notwendig, die Einnahmen aus Gewerbesteuer und Einkommenssteuerbeteiligung durch geeignete Maßnahmen zu steigern. Wesentliche Grundvoraussetzung hierfür, neben der Attraktivität des Standorts Straubing, ist die ausreichende Bereitstellung von Gewerbeflächen und Wohnbaugrundstücken.

Die Standortkosten sind sicherlich ein gewichtiger Faktor für Entscheidungen zu Betriebsverlagerungen oder Unternehmensneuansiedlungen. Zu diesen Kosten zählen auch die kommunal beeinflussbaren Preise und Abgaben, also auch die kommunalen Steuersätze, die zusammen mit den übrigen kommunalen Abgaben als ein Indikator für die Wirtschaftsfreundlichkeit einer Kommune gelten.

Tatsächlich werden die Standortkosten auch von jedem zweiten Unternehmen als wichtig bewertet, wobei in die Kostendiskussion im Allgemeinen nicht vordringlich die Steuern und Gebühren am Standort, sondern vielmehr die „Kosten des Standorts Deutschland“ (Lohnstückkosten, Lohnnebenkosten usw.) eingebracht werden. Besonders für bestimmte Bereiche der Industrie, vor allem für Produktions- und Montagebetriebe, ist dies sehr bedeutsam. Damit ist das Risiko von Produktionsverlagerungen an günstigere Standorte durch eine Kommune kaum beeinflussbar.

Trotzdem gehören die Standortkosten nur in Ausnahmefällen zu den entscheidenden Gründen für Unternehmensverlagerungen oder -neuansiedlungen. Viel wichtiger sind der vorhandene Branchenmix und eine „qualitätsorientierte“ Produktion in der Region. Damit verfügt Straubing über eine ausgezeichnete Basis für eine gesunde Wirtschaftsstruktur.

Diverse DIFU-Studien sowie der GMA-Standortforschung zeigen bezüglich der zugrundeliegenden Kriterien bei der Standortwahl von Unternehmen aktuell folgende Untersuchungsergebnisse:

- Die Flächenverfügbarkeit (qualitativ, quantitativ) und die Verkehrsanbindung rangieren übereinstimmend wie seit Jahren ganz oben in der Kriterienliste der „suchenden“ Unternehmen.
- Die Nähe zu den relevanten Absatzmärkten, die Leistungsfähigkeit der Arbeitsmärkte sowie die „Unternehmerfreundlichkeit“ der Kommune folgen als weitere Entscheidungskriterien der Unternehmen.
- Die „Verfügbarkeit“ von „qualifizierten“ Beschäftigten wird an Bedeutung weiter zunehmen.
- Recht differenziert zeigt sich nach wie vor das Kriterium „Kosten der Gewerbestandorte“. Einerseits ist zu beobachten, dass kostengünstige Standorte aus Osteuropa z.T. nach Deutschland rückverlagert, bzw. in Deutschland gebündelt werden, andererseits entstehen insbesondere in der für Straubing relevanten Branchen Automotive neue Produktionsstandorte in den asiatischen Wachstumsmärkten.

Diese empirischen Befunde decken sich weitgehend auch mit den Unternehmens- und Expertengesprächen in Straubing, die die GMA im Rahmen der Erstellung eines Gewerbeflächenentwicklungskonzeptes geführt hat.

Vor dem Hintergrund dieser Kriterien ist festzustellen, so die GMA, dass die Stadt Straubing aufgrund der vorhandenen Unternehmensstruktur sowie ihrer günstigen Standortfaktoren das Potenzial hat, für Unternehmensneuansiedlungen und die Bestandssicherung auch perspektivisch die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen.

Sinnvoll sind deshalb die Weiterführung der bislang vorgenommene Stärkung von Wissenschafts- und Forschungsfunktionen und deren weitere Unterstützung. Schritt für Schritt werden daher alle Möglichkeiten genutzt, den Hochschulbetrieb fest im Stadtgefüge zu verankern. In der Gesamtbeurteilung bildet der sehr gut entwickelte Wissenschaftsbereich in Verbindung mit dem Hochschulbetrieb exzellente Rahmenbedingungen, um die Unternehmen in Stadt und Region zu unterstützen, Gründungen zu generieren und durch die Gesamtattraktivität des Standortes auch die Neuansiedlung von Unternehmen zu fördern.

Die Wirtschafts-, Wissenschafts- und Hochschulstadt Straubing stellt einen attraktiven, leistungsfähigen Standort dar und wird durch die von den Unternehmen in den letzten Jahren zur Standort-sicherung getätigten und für die nächsten Jahre anvisierten Investitionen auch ein interessanter Standort bleiben. Die vielen Investitionen und die hohe Investitionsquote der letzten Jahre (Zeitraum 2008 bis 2014: ca. 200 Millionen Euro) verdeutlichen dies nachdrücklich.

In einer Studie der Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung mbH wurde ein „Stärken – Schwächen – Profil“ für die Stadt Straubing erarbeitet, aus dem als besondere Stärken vor allem

- die positive Begleitung von Erweiterungs- und Ansiedlungsvorhaben durch Politik und Verwaltung und
- insbesondere die bisherige etablierte und engagierte Arbeit der Wirtschaftsförderung direkt in der Verwaltung
-

zum Ausdruck kamen.

Als Schwächen wurden in dieser Studie erkannt, der fehlende direkte ICE-Bahnanschluss in Straubing sowie die verkehrlichen Engpässe der Bundesstraße 20 von Straubing in Richtung der Autobahnanschlussstelle. Als weitere Schwachstellen für den Standort Straubing wurden benannt, die begrenzte Anzahl der verfügbaren und strukturell vermarktungsfähigen größeren Flächen im Industriegebiet Straubing-Sand, die Abwanderung von Unternehmen aufgrund der vorhandenen Standortangebote ins Umland, die Engpässe auf dem Wohnungs- und Immobilienmarkt für Arbeitskräfte und Führungskräfte sowie die damals noch zu wenig vorhandene Bewerbung der vielen Standortpotenziale und Standortchancen durch ein strategisches Stadtmarketing.

Die Stadt Straubing hat sich für die Zukunft offensive Ziele hinsichtlich ihrer angestrebten demografischen sowie wirtschaftlichen Entwicklung gesetzt. Als strategisch langfristige Ziele wurden in Straubing sowohl ein Bevölkerungszuwachs als auch eine positive Beschäftigtenentwicklung formuliert. Das Erreichen dieses ambitionierten Zieles soll kein schneller Erfolg sein, sondern den Regeln der Nachhaltigkeit folgen.

Bei den vielen Ansiedlungsgesprächen der letzten Jahre, die zu den o.g. Erfolgen geführt haben, sind folgende Punkte und Anforderungen im Vordergrund gestanden:

- Das Gelände muss geeignet sein
- Das Grundstück muss sich bestens präsentieren
- Das Grundstück sollte schnellstens verfügbar sein
- Die entsprechende Bauleitplanung muss gegeben sein
- Preis = Komplettpreis!
- Die Situierung des Grundstückes ist wichtiger als der Preis
- Die notwendige Infrastruktur muss vorhanden sein
- Es muss geeignetes Arbeitskräftepotenzial vorhanden sein
- Die Zusammenarbeit mit Hochschulen muss gewährleistet sein
- Ein leistungsfähiges Internet ist grundlegende Voraussetzung

Bei Ansiedlungsverhandlungen sind die vorgenannten Punkte ausschlaggebend. Die Frage nach dem Gewerbesteuerhebesatz wird zwar gestellt (meistens erst am Schluss der Verhandlungen), spielte für die Entscheidung für einen Standort aber immer nur eine untergeordnete Rolle. Eine Entscheidung gegen den Standort Straubing aufgrund der Höhe des Gewerbesteuerhebesatzes hat es in den letzten 30 Jahren nicht gegeben.

Bei Ansiedlungsgesprächen zeigten sich nach den o.g. Kriterien auch noch weitere Anforderungen an einen Standort, wie

- gute und bezahlbare Wohnmöglichkeiten
- Schulen, sonstige Bildungseinrichtungen
- Kinderbetreuungsmöglichkeiten
- Freizeitwert
- Sportstätten
- Kulturelle Einrichtungen
- Öffentlicher Nahverkehr

Selbstverständlich wird die Stadt auch zukünftig jedes Jahr im Rahmen der Aufstellung des Haushalts die Möglichkeit zur Senkung aller Hebesätze prüfen. Dies ergibt sich schon aus dem Prinzip der Subsidiarität der Steuern, wie sie im Artikel 62 (2) GO zum Ausdruck kommt. Mit einer radikalen Senkung des Gewerbesteuerhebesatzes aktiv zu werben, wird aufgrund eines fairen Umgangs in der kommunalen Familie für keine geeignete Maßnahme zur Einnahmensteigerung erachtet.

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

Aktuell ergibt sich kein Spielraum für eine Senkung des Gewerbesteuerhebesatzes. Die Möglichkeit einer „radikalen Senkung“ zum 01. Januar 2017 zeichnet sich derzeit ebenfalls nicht ab.

Auch künftig soll jährlich die Angemessenheit aller Hebesätze im Rahmen der Aufstellung des städtischen Haushaltes überprüft werden.

Dies gilt im Hinblick auf den Hebesatz der Gewerbesteuer vor allem auch dann, wenn sich Möglichkeiten für Betriebsansiedlungen mit entsprechendem Gewerbesteuerpotential ergeben. Eine offensive Werbung mit einer radikalen Senkung des Gewerbesteuerhebesatzes soll jedoch unterbleiben.

Abstimmungsergebnis:

- einstimmig -

Verteiler:

1, 12, 3, 30

Anlagen:

Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 30.12.2014

Unternehmenserweiterungen/Betriebsansiedlungen ab 2008

TOP 11

Mitteilung der Genehmigung des Haushaltes 2015 durch die Regierung von Niederbayern und erneute Beschlussfassung über die Haushaltssatzung der Stadt Straubing für das Haushaltsjahr 2015

Berichterstatter: Stadtkämmerer Preis

Sachvortrag:

Die Regierung von Niederbayern hat den Haushalt 2015 der Stadt Straubing mittlerweile rechtsaufsichtlich gewürdigt und die Kreditaufnahmen sowie die Verpflichtungsermächtigungen genehmigt.

Auf folgende Punkte in der Genehmigung wird hingewiesen:

- Die dauernde Leistungsfähigkeit ist bei der Stadt Straubing derzeit gerade noch gegeben.
- Bei einem lokalen Einbruch der Gewerbesteuer, z.B. aufgrund von Umstrukturierungs- oder Steueroptimierungsmaßnahmen, hätte die Stadt erhebliche Probleme, ihren Haushalt auszugleichen. Finanzielle Reserven, um einen Steuerausfall auszugleichen, sind nicht mehr vorhanden.
- Ausdrücklich wird von der Regierung gelobt, dass die Stadt Straubing in 2015 und in den vergangenen Jahren keine Nettoneuverschuldung in den Haushalten eingeplant hat und so einen weiteren Anstieg der Verschuldung vermieden hat.
- Die in den Finanzplanungsjahren 2016 bis 2018 eingeplanten Verschuldungen könnten nur aus zwingenden Gründen des Allgemeinwohls oder aufgrund besonderer Umstände ausnahmsweise genehmigt werden.
- Wegen der angespannten Finanzlage der Stadt sind neue dauerhafte Belastungen im Bereich der freiwilligen Ausgaben möglichst zu vermeiden. Insbesondere für die Schaffung zusätzlicher freiwilliger Einrichtungen besteht derzeit kein Spielraum.
- Der Ergebnishaushalt 2015 ist nicht ausgeglichen.

Bei der Beurteilung des Haushaltes der Stadt Straubing hat die Regierung festgestellt, dass in § 1 der Haushaltssatzung die Gesamtbeträge der Erträge und der Aufwendungen des Ergebnishaushaltes jeweils um 1.057.896 € zu hoch angesetzt wurden.

Grund hierfür ist, dass für die Übernahme der eingeplanten Werte in 2015 erstmals zur Vermeidung von Übertragungsfehlern auf eine Auswertung der AKDB zurückgegriffen wurde. In dieser programmtechnischen Auswertung wurden zur Berechnung der Gesamtbeträge der Erträge und der Aufwendungen fälschlicherweise auch die internen Leistungsverrechnungen miteingerechnet.

Die in der Sitzung des Stadtrates vom 20.11.2014 beschlossene Haushaltssatzung ist daher in diesem Punkt fehlerhaft und muss durch eine berichtigte Haushaltssatzung geändert werden.

In die Haushaltssatzung vom 20.11.2014 wurden die in der Sondersitzung des Stadtrates beschlossene Erhöhung der Grundsteuern und die mitgeteilte Erhöhung der Bezirksumlage eingearbeitet.

Beschluss:

Von der Würdigung des Haushalts durch die Regierung von Niederbayern wird Kenntnis genommen. Der Stadtratsbeschluss vom 20.11.2014 über die Haushaltssatzung 2015 wird aufgehoben.

Die Haushaltssatzung der Stadt Straubing für das Haushaltsjahr 2015 wird in der Fassung der Anlage, die Bestandteil der Niederschrift ist, neu beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

- Mehrheitsbeschluss –
(4 Gegenstimmen)

Verteiler:

3, 30 (2x)

Anlage:

Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015

TOP 12

Information zum Geschäftsbesorgungsvertrag zur Finanzierung des Gewerbeparks Alburg-Nord

Berichterstatter: Stadtkämmerer Preis

Sachvortrag:

Mit Vertrag vom 09./13.08.2013 hat die Stadt Straubing mit der KFB Leasfinanz GmbH einen Geschäftsbesorgungsvertrag über die Finanzierung des Grunderwerbs und der Erschließung des Gewerbeparks Alburg-Nord abgeschlossen.

Der Stand der valuierten Darlehenssumme beträgt zum 31.01.2015: 3.518.006,49 €

Das Gewerbegebiet Alburg-Nord umfasst 127.912 qm vermarktbare Fläche. Hiervon wurden zwischenzeitlich 43.718 qm veräußert. Hierdurch wurden Einnahmen in Höhe von 3.497.440 € erzielt, die dem Darlehen des Geschäftsbesorgungsvertrags zum 31.01.2015 in Höhe von 682.800 € gutgeschrieben wurden. Für den Restbetrag war zum 31.01.2015 die Kaufpreisfälligkeit noch nicht eingetreten.

Aktuell sind im Gewerbegebiet noch Flächen von 84.194 qm zur Vermarktung vorhanden. Ca. die Hälfte dieser Fläche ist derzeit noch nicht erschlossen (40.197 qm).

Aus aktueller Sicht ist für den Gewerbepark Alburg-Nord mit Kosten von gesamt 8,1 Mio. € zu rechnen (incl. Zinsen). Sollten die Grundstücke nicht bis zum Ende der Vertragslaufzeit des Geschäftsbesorgungsvertrages (31.07.2018) veräußert werden können, so werden die Gesamtkosten aufgrund der längeren Zinslaufzeit steigen.

Aus jetziger Sicht wird das Finanzierungsprojekt sehr wahrscheinlich kostendeckend sein.

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

- ohne Erinnerung -

Verteiler:

3, 30

TOP 13

Mitteilungen

Berichterstatter: Stadtkämmerer Preis

Seilermeister Regensburger Stiftung

Nach Abschluss der Arbeiten des Testamentsvollstreckers wurden am 10.02.2015 sämtliche Unterlagen der Seilermeister Regensburger Stiftung an die Stadt übergeben. Damit ist auch die Verwaltung der Stiftung auf die Stadt übergegangen.

Die Satzung der Stiftung und die Richtlinien für die Verteilung der Erträge werden nun in geeigneter Weise veröffentlicht (Homepage der Stadt, Amtsblatt, Amtstafel).

Von der Mitteilung wird Kenntnis genommen.

TOP 14

Aufstellung eines Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Feiertagsacker“ und Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes im Parallelverfahren;
hier: Aufstellungsbeschlüsse

Berichterstatter: Ltd. Baudirektor Bach

Sachvortrag:

Der Eigentümer des sogenannten Feiertagsackers, der Flurnummern 1706/ 16 und 1707, die Competo Development-GmbH & Co. KG aus Straubing, beantragt die Aufstellung von Bauleitplänen zur Entwicklung des Areals als Sondergebiet für den großflächigen Einzelhandel.

Das Grundstück grenzt im Norden an die Geiselhöringer Straße an, im Westen an den Hermann-Stiefvater-Ring, im Süden verläuft die Bahntrasse Richtung Mitterharthausen und im Osten grenzen Kleingartenparzellen und die Trasse der Bahnstrecke Passau – Obertraubling an.

Vom Investor ist auf dem Gelände die Errichtung eines Bau- und Gartenfachmarktes mit einer Verkaufsfläche von ca. 7.650 m² (Bruttofläche ca. 10.500 m²), einer Tankstelle (brutto ca. 1.600 m²), zweier Fachmärkte mit insg. ca. 5.600 m² Verkaufsfläche (brutto ca. 6.000 m²) und eine bauliche, nicht näher definierte Entwicklungsfläche (brutto ca. 3.500 m²) vorgesehen. Das Planareal umfasst die Flurstücke 587/ 18, 1704/ 3, 1704/ 4, 1704/ 6, 1706/ 16, 1706/ 165, 1706/ 166 und 1707 und besitzt eine Fläche von ca. 6,3 ha.

Da im derzeit rechtswirksamen Flächennutzungs- und Landschaftsplan die Entwicklung als Allgemeines Wohngebiet dargestellt ist, muss auch der Flächennutzungs- und Landschaftsplan (FNP) im Parallelverfahren geändert werden.

Im Vorgriff der Behandlung in den Ausschüssen wurde vom Investor das Planungsbüro HIW Straubing zur städtebaulichen Grobkonzeption des Projektes und die Fa. SK Standort & Kommune Beratungsges. mbH aus Fürth zur Erstellung einer gutachterlichen einzelhandelsspezifischen Wirkungsanalyse beauftragt.

Herr Schwarzmann erläuterte in der gemeinsamen Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Wissenschaft, Marketing und Stadtentwicklung sowie des Bau- und Planungsausschusses am 23.02.2015 die Ergebnisse der Wirkungsanalyse. Demnach ist das Areal gut für die Entwicklung als Einzelhandelsstandort geeignet und eine Ausdehnung des zentralen Versorgungsbereiches „Stadtfeld“ auf das Areal des Feiertagsackers demnach durchaus vorstellbar.

Auch unter Berücksichtigung der Siedlungsentwicklungspotenziale im Umfeld und in Anbetracht der geplanten Errichtung eines Kaufland-Marktes ist das Gebiet mit Angeboten der Nahversorgung derzeit ausreichend ausgestattet. Insbesondere im Hinblick auf den im Theresien-Center befindlichen Vollsortimentmarkt, der für die Nahversorgung der Innenstadt, aber auch für das Theresien-Center eine hohe Bedeutung hat, wird die Situierung eines weiteren Vollsortimenters im Plangebiet kritisch gesehen.

Dagegen kann der geplante Bau- und Gartenfachmarkt als Kompensation des nicht mehr existenten Praktiker-Baumarktes und bezogen auf die diesbezügliche bisherige Konzentration des Bau- und Gartenfachsortiments im Osten der Stadt durchaus positiv gesehen werden. Auch die hier anzusetzenden 10 % der Verkaufsfläche, die zentrenrelevanten Nebensortimenten vorgehalten würden, werden in Bezug auf die Innenstadt als unproblematisch erachtet.

Eine ergänzende gutachterliche Stellungnahme der Firma Standort & Kommune vom 09.03.2015 befasst sich mit der benachbarten Ansiedlung der Firma Schierer im Gewerbegebiet Am Kronsteig und kommt zu der Einschätzung, dass nicht von ökonomisch relevanten und damit in irgend einer Weise städtebaulich relevanten Auswirkungen durch den geplanten Bau- und Gartenmarkt ausgegangen werden kann.

Das Angebot eines in der Planung vorgesehenen weiteren Fachmarktes am Standort ist derzeit nicht bekannt. Unter der Voraussetzung, dass im Bebauungsplan festgesetzt wird, dass der Handel auf nicht-zentrenrelevante Sortimente beschränkt wird, ist weder mit einer Beeinträchtigung der Innenstadt, noch des zur Erweiterung vorgesehenen Gäubodenparks zu rechnen.

Im Zuge der weiteren Planungen sind insbesondere auch die Aspekte Hochwasserschutz, Niederschlagswasserbehandlung, Lärmschutz, Verkehrsentwicklung und Artenschutz zu berücksichtigen. Eine frühzeitige Einbindung der Fachstellen ist angezeigt.

Der Sachvortrag wurde als Vorinformation in der gemeinsamen Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Wissenschaft, Marketing und Stadtentwicklung sowie des Bau- und Planungsausschusses am 23.02.2015 zur Kenntnis gegeben. Ein Empfehlungsbeschluss zur beantragten Aufstellung eines Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Feiertagsacker“ und zur Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes wurde nicht gefasst. In der Sitzung des Bau- und Planungsausschusses am 11.03.2015 wurde ebenfalls zu dem Antrag informiert.

In den oben genannten Sitzungen wurde dem Stadtrat kein Beschlussvorschlag empfohlen. Bei einer Entscheidung des Stadtrats für die Aufstellung eines Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Feiertagsacker“ zur städtebaulichen Entwicklung des durch den bestimmten Geltungsbereich definierten Areals als Sondergebiet für den großflächigen Einzelhandel sollte jedoch folgendes zusätzlich maßgeblich werden:

Der Flächennutzungs- und Landschaftsplan ist entsprechend im Parallelverfahren zu ändern.

Neben den besonders zu berücksichtigenden Aspekten Hochwasserschutz, Niederschlagswasserbehandlung, Lärmschutz, Verkehrsentwicklung und Artenschutz sind folgende Planungsbausteine zu beachten:

- Tankstelle,
- Bau- und Gartenfachmarkt mit einer Gesamtverkaufsfläche (VK_{innen}) von max. 8.000 m² sowie max. 2.000 m² Freigelände; innenstadtrelevante Sortimente sind auf max. 10 % der VK_{innen} beschränkt,
- großflächiger Einzelhandel mit einer VK von insgesamt max. 5.000 m²; innenstadtrelevante Sortimente sind ausgeschlossen,
- Unzulässigkeit von Elektrofachmärkten,
- Unzulässigkeit von Betrieben der Nahversorgung,
- sonstige gebietsverträgliche gewerbliche Flächennutzungen ohne weiteren Einzelhandel.

An den Sachvortrag schließt sich eine ausführliche Debatte an, in der die Argumente für und gegen eine Baumarktsiedlung, die weiteren Auswirkungen der Sondergebietsflächen an dieser Stelle sowie grundsätzlich die Umwidmung der bisher im Flächennutzungsplan beinhaltete Darstellung „Allgemeines Wohngebiet – geplant“ zu „Sondergebiet großflächiger Einzelhandel“ kontrovers diskutiert werden.

Im Anschluss an die eingehende Diskussion ergehen folgende **Beschlüsse**:

1. Der Antrag von Herrn Stadtrat Georg Dasch auf Vertagung der Entscheidung bis zum Vorliegen einer nochmaligen Aussage der Firma Schierer zur geplanten Baumarktsiedlung am Feiertagsacker bzw. einer nochmaligen gutachterlichen Untersuchung hierzu wird abgelehnt.

Abstimmungsergebnis:

- Mehrheitsbeschluss -
(7:29 Stimmen)

2. Der Stadtrat beschließt die Aufstellung eines Bebauungs- und Grünordnungsplan „Feiertagsacker“ mit paralleler Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes nach den im Sachvortrag genannten Maßgaben.

Abstimmungsergebnis:

- Mehrheitsbeschluss -
(25:11 Stimmen)

(Die Stadträte Wackerbauer und Geisperger waren bei den Abstimmungen zu diesem Tagesordnungspunkt nicht im Sitzungssaal anwesend.)

Verteiler:

1, 10, 4, 40 (2x)

TOP 15

Aufstellung eines Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Westlicher Ortsrand Kagers“ und Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes im Parallelverfahren;
hier: Aufstellungsbeschlüsse

Berichterstatter: Ltd. Baudirektor Bach

Sachvortrag:

Auf Antrag der Fa. Gerl & Vilsmeier GmbH vom 13.11.2014 wird die Aufstellung von Bauleitplänen zur Entwicklung eines Allgemeinen Wohngebietes am westlichen Ortsrand von Kagers auf den Flurstücken Nrn. 569, 570, 574 – 577 und 579 - 581 beantragt.

Dieses Vorhaben wird von den betroffenen Grundstückseigentümern unterstützt.

Eine Befassung zur Ortsentwicklung des Ortsteiles Kagers war bereits in mehreren Sitzungen des damaligen Stadtentwicklungsausschusses erfolgt. Im Rahmen dieser Abstimmung wurde ursprünglich festgelegt, dass die Stadt Straubing eine solche Gebietsentwicklung nicht selbst übernehmen wird. Den Grundstückseigentümern wurde daher empfohlen, einen Bauträger zu beauftragen, der sowohl die Planung, als auch die Umsetzung sicherstellt. Inzwischen zeichnet sich eine Lösung ab, die es erlaubt, dass sich auch die Stadt selbst mit einer Größenordnung von ca. 40 % an der Gebietsentwicklung beteiligen wird.

Das vorliegende Planungskonzept wurde in mehreren Fachstellengesprächen im Hause vorabgestimmt. Es sieht ein Allgemeines Wohngebiet mit einer Fläche von ca. 6,3 ha und rd. 70 Bauparzellen vor. Die zukünftige Erweiterung nach Süden ist grundsätzlich möglich, sobald seitens des betroffenen Grundstückseigentümers hierzu Bereitschaft besteht.

Im Zuge der Planung sind die gebotenen Fachbelange (Hochwasserschutz, Artenschutz, Archäologie, Löschwasserversorgung, Niederschlagswasserbehandlung, ...) zu beachten.

Das Vorhaben wurde in gemeinsamer Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Wissenschaft, Marketing und Stadtentwicklung und des Bau- und Planungsausschusses am 23.02.2015 vorgestellt und diskutiert. Beide Ausschüsse empfehlen dem Stadtrat die Aufstellung eines Bebauungs- und Grünordnungsplanes (B-Plan) „Westlicher Ortsrand Kagers“ und die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes (FNP) im Parallelverfahren für die Siedlungsentwicklung am westlichen Ortsrand des Ortsteiles Kagers mit den jeweiligen Geltungsbereichen.

Nach kurzer Diskussion ergeht folgender **Beschluss**:

Der Stadtrat beschließt die Aufstellung eines Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Westlicher Ortsrand Kagers“ zur städtebaulichen Entwicklung des durch den bestimmten Geltungsbereich definierten Areals. Der Flächennutzungs- und Landschaftsplan ist für den gesamten westlichen Entwicklungsbereich im Parallelverfahren zu ändern.

Die Anlagen (Entwurf des B-Planes mit Geltungsbereich, Entwurf zur Änderung des FNP mit Geltungsbereich) sind Bestandteil der Aufstellungsbeschlüsse.

Es ist anzustreben, dass ein Flächenanteil von ca. 40 % der Gebietsentwicklung durch die Stadt Straubing selbst erfolgt.

Abstimmungsergebnis:

- Mehrheitsbeschluss –
(31:7 Stimmen)

Verteiler:

1, 32, 4, 40 (2x)

Anlagen:

1 Entwurf des Bebauungsplanes mit Geltungsbereich

1 Entwurf zur Änderung des Flächennutzungsplanes mit Geltungsbereich

TOP 16

Rahmenvertragsarbeiten für städtische Objekte;
hier: Vergabe der Elektroarbeiten

Berichterstatter: Ltd. Baudirektor Bach

Sachvortrag:

Für die Maßnahme wurde eine öffentliche Ausschreibung durchgeführt. Zur Angebotseröffnung am 24.02.2015 lagen zwei Angebote vor. Die Zusammenstellung der Angebote wird vorgetragen. Nach Prüfung und Wertung beläuft sich das wirtschaftlich annehmbarste Angebot der Firma Hörtensteiner GmbH, Straubing, auf eine Summe von 273.557,20 Euro. Der Auftrag hat eine Laufzeit von zwei Jahren ab dem 01.04.2015.

Beschluss:

Entsprechend der Empfehlung des Bau- und Planungsausschusses vom 11.03.2015 erteilt der Stadtrat den Auftrag nach den genannten Maßgaben an die Firma Hörtensteiner GmbH, Straubing.

Abstimmungsergebnis:

- einstimmig -

Verteiler:

4, 42, 45

TOP 17

Rahmenvertragsarbeiten für städtische Objekte;
hier: Vergabe der Heizungs- und Sanitärarbeiten

Berichterstatter: Ltd. Baudirektor Bach

Sachvortrag:

Für die Maßnahme wurde eine öffentliche Ausschreibung durchgeführt. Zur Angebotseröffnung am 24.02.2015 lagen zwei Angebote vor. Die Zusammenstellung der Angebote wird vorgetragen. Nach Prüfung und Wertung beläuft sich das wirtschaftlich annehmbarste Angebot der Firma Sieber GmbH, Straubing, auf eine Summe von 261.811,90 Euro. Der Auftrag hat eine Laufzeit von zwei Jahren ab dem 01.04.2015.

Beschluss:

Entsprechend der Empfehlung des Bau- und Planungsausschusses vom 11.03.2015 erteilt der Stadtrat den Auftrag nach den genannten Maßgaben an die Firma Sieber GmbH, Straubing.

Abstimmungsergebnis:

- Mehrheitsbeschluss –
(6 Gegenstimmen)

Verteiler:

4, 42, 45

TOP 18

Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Bereich der kreisfreien Stadt Straubing;
hier: Berufung von Gutachtern

Berichterstatter: Ltd. Baudirektor Bach

Sachvortrag:

Die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses schlägt dem Stadtrat vor, gemäß §§ 2 und 3 Gutachterausschussverordnung folgendes zu beschließen:

Der Stadtrat beruft

- a) Herrn **Josef Haider**, Vermessungsamt Straubing, für 4 Jahre als Gutachter für Richtwertermittlung gemäß § 2 Abs. 4 Gutachterausschussverordnung
- b) Herrn **Hermann Dietlmeier**, Finanzamt Straubing, für 4 Jahre als Gutachter für Richtwertermittlung gemäß § 2 Abs. 4 Gutachterausschussverordnung
- c) Herrn **Robert Schöfer** für weitere 4 Jahre als ehrenamtlichen Gutachter
- d) Herrn **Manfred Goetz** für weitere 4 Jahre als ehrenamtlichen Gutachter.

Beschluss:

Der Stadtrat schließt sich diesem Vorschlag an.

Abstimmungsergebnis:

- einstimmig -

Verteiler:

10, 4 (2x)

TOP 19

GE Schlesische Straße;

hier: Überplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln - FA

Berichterstatter: Ltd. Baudirektor Bach

Erledigt durch Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses vom 09.03.2015.

TOP 20

Mitteilungen

Berichterstatter: Ltd. Baudirektor Bach

Mitteilungen kamen nicht zum Vortrag.